

move neuro

Satzung

Unsere Vision in der Behandlung neurologischer Bewegungsstörungen lautet, es zu ermöglichen, dass es hipp wird, dazulernen, mit einander in derselben Sprache und auf Augenhöhe zu reden und zu arbeiten.

§ 1 Der Verein führt den Namen „move neuro“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach der Abgabenordnung (AO) § 52 (2)

Gemeinnützige Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist damit die Förderung interdisziplinärer Therapien von Bewegungsstörungen durch Netzwerkbildung, Ausbildung und Kommunikation auf Augenhöhe. Der Verein **move neuro** ist aktiv sowohl auf kommunaler als auch auf überregionaler und internationaler Ebene.

Ziele des Vereins:

- **move neuro** versteht sich als eine Plattform für alle Interessierten an neurologischen Bewegungsstörungen, ob Betroffene, Angehörige, ärztlich und nichtärztlich therapeutisch Tätige und involvierte Firmen, ihr Wissen über neurologische Bewegungsstörungen ohne Werbung zu vertiefen und sich zu vernetzen, um eine nachhaltige Verbesserung der Therapie und der Lebensqualität aller Beteiligten zu erzielen.
- Neurologische Bewegungsstörungen wie Parkinson, Multiple Sklerose, Schlaganfall, Querschnittslähmung, Dystonie sind sehr häufige neurologische Erkrankungen, die bereits etwa ein Viertel der gesamten Neurologie abdecken. Sie sind meistens chronische Erkrankungen ohne Heilungsmöglichkeiten und mit erheblichen Krankheitsbelastungen für die Betroffenen verbunden. Da die meisten Bewegungsstörungen degenerativer Art sind, nimmt die Zahl der Betroffenen durch die zunehmende Überalterung der Bevölkerung stark zu. Meistens ambulant behandelt erfordern sie funktionierende Therapiestrukturen mit geschultem Betreuungspersonal, sinnvollem Informationsaustausch und Ansätzen, die sowohl die Partizipation und Teilhabe der Betroffenen fördern als auch auf Augenhöhe stattfinden. Die kontinuierliche Spezialisierung und Ausweitung der Behandlungsmöglichkeiten erfordert einen Therapie-Mix, der in der Kommunikation und bei der Konzeptbildung aufgrund unterschiedlicher Wissensstände, Ausgangspunkte, Formulierungs- Bewertungs- u. Dokumentationsarten und oft fehlender realistischer Therapieziele nicht ausreichend erzielt wird. **move neuro** hat sich zum Ziel gesetzt, die langzeitige, multidisziplinäre und ambulante Behandlung von Bewegungsstörungen mit Hilfe aller Akteure zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- die Vernetzung und Weiterbildung von allen, auch internationalen Akteuren, ohne Lobbyismus und Monopolismus voneinander zu lernen, eine gemeinsame Sprache zu sprechen, die individuellen Therapieziele realistisch und zur Förderung von Teilhabe und Partizipation der Betroffenen zu formulieren und umzusetzen, und die Untersuchungen, Therapieelemente und Ergebnisse so zu dokumentieren, dass auch nicht anwesende Dritte sie verstehen, damit positive Synergien entstehen.
- die Internetseite, überwiegend zweisprachig, als zentraler Informations-Marktplatz mit Informationen über eigene und nationale und internationale Aktivitäten, Studienergebnisse, Kongressberichte, Hilfestellung bei Kostenübernahmeanträgen, geeignete Kommunikations- und Dokumentationstools, aber auch überregionale Expertise, ob auf der Suche nach geeigneten Therapeut*innen oder Referent*innen und spezialisierten Organisationen
- den Veranstaltungsarm, der v.a. regelmäßige interdisziplinär und überregional zusammengesetzte zertifizierte virtuelle und Präsenz-Veranstaltungen, sog. Regionalgruppentreffen zu verschiedenen Aspekten von Bewegungsstörungen in Workshopformat mit Präsentationen von fachspezifischen Expert*innen durchführt. Zusätzlich werden singuläre Veranstaltungen zu verschiedenen Aspekten von Bewegungsstörungen durchgeführt. Er dient der Fort- und Weiterbildung zu allen Aspekten der Bewegungsstörungen und basiert auf akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen zur Weiterbildung ärztlicher und nicht-ärztlicher Therapeut*innen und der Information und Begleitung chronisch Kranker und ihrer Angehörigen. Ein multiprofessionelles Team von Referent*innen stellt alle Aspekte verschiedener Krankheitsbilder kompetent und allgemeinverständlich dar, also von Tai-Chi über Behinderungsgrade bis zu Tiefer Hirnstimulation
- den Publikationsarm durch Produktion von Lehr-Videos, Fachbücher, digitale u. Print-Materialien und Skalen zur Quantifizierung von Krankheiten und Therapieeffekten und zur Qualitätsverbesserung der interdisziplinären Kommunikation. Die Erstellung und Publikation von nationalen und internationalen Leitlinien gehört zu unseren wichtigen Aktivitäten. Unser YouTube-Kanal lässt uns teilhaben an den Gedanken und Konzepten unserer Mitstreiter*innen zu den aktuellen und wichtigen Themen neurologischer Bewegungsstörungen. Soziale Medien helfen bei der Verbreitung des Konzepts und zur weiteren Vernetzung.
- Unterstützung von IAB- Interdisziplinärer Arbeitskreis Bewegungsstörungen mit dem hochkarätigen multiprofessionell zusammengesetzten Wissenschaftlicher Beirat, dem interdisziplinären Team und der kontinuierlich wachsenden Gruppe hochspezialisierter renommierter Referent*innen in enger Zusammenarbeit mit Patient*innen-Vertretungen und anderen Firmen und Organisationen von IAB und move neuro, die sich mit Bewegungsstörungen befassen, die allesamt einen Ausbau unseres Portfolios ermöglichen.
- Mitgliedschaften, die allen Interessierten offenstehen, die sich zu den Zielen von **move neuro** bekennen. Alle Mitglieder profitieren von besonderen Leistungen auch anderer Kooperationspartnern. Der Öffentlichkeit dient die Datenbank von move neuro und IAB zur Suche geeigneter Expert*innen sowohl zu Therapiezwecken, als auch für Referententätigkeiten und Vernetzungen. Sie präsentiert u.a. die Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Organisationsdaten der Mitglieder.
- Unterstützung von Aktiven und Aktivitätsmotivierten bei der Umsetzung und Veröffentlichung von Projekten und Veranstaltungen zur Verbreitung eines interdisziplinären Therapieansatzes

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein ist offen für jede juristische oder natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, haben aber ein Recht auf Anhörung. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, .sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden bzw. sollten sie die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.
- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod eines natürlichen Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- Der Verein und dessen Organe können darüber hinaus Arbeitskreise ständig oder auf beschränkte Dauer als zusätzliche Organe einrichten.
- Die Arbeitskreise widmen sich bestimmten Themenbereichen im Sinne der Vereinsziele. Teilnehmer der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- Jedes Organ fertigt über seine Sitzungen innerhalb von maximal zwei Wochen schriftliche Protokolle an.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

- Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real, virtuell oder im Umlaufverfahren stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Der Ort muss in Deutschland sein. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden oder werden in der Einladung zur virtuellen Versammlung genannt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung *von 25 % der Vereinsmitglieder* schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/ E-Mail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels/ Emails. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse/ E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- Sämtliche Abstimmungen, Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen können auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, textlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- Beitragsbefreiungen,
 - Aufgaben des Vereins,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Aufnahme von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Mitarbeit berufen. Er wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt. Er wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt.

Er hat die Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit des Vorstandes bei der Umsetzung der Vereinszwecke
- Abstimmung mit dem Vorstand über die laufenden Geschäfte
- Wahlvorschlag für die Mitglieder des Vorstandes (mit Mehrheit)
- Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger einstimmig kooptieren. Kommt es zu keiner Einigung über einen geeigneten Kandidaten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Sämtliche Abstimmungen, Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen können auch außerhalb einer Sitzung, mündlich, textlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden. Von den Beschlüssen der Beiratssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von mindestens zwei Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Dies gilt auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen.

§ 9 Der Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 (der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden). Dem Vorstand können bis zu 5 Vereinsmitgliedern angehören. Von den zwei vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden vertreten die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per Email erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- Der Vorstand kann eine Person zur Kassenwartung benennen.

§ 10 Satzungsänderung

- Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

- Satzungsänderungen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig werden, sind durch die/den 1. Vorsitzende-/n oder die/den stellvertretende Vorsitzende-/n des Vorstands vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen werden Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich zur Verfügung gestellt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein: „**Internationale PäPKi® Gesellschaft e.V.**“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg in Kraft.
- Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 16.08.2023 beschlossen.



Dr. Fereshte Adib Saberi
(1. Vorsitzende des Vorstands)



Prof. Elke Jensen
(stellv. Vorsitzende des Vorstands)

Satzungsänderung v. 11.12.2023